

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1955/12/14 7Ob472/55,
3Ob210/56, 7Ob388/56, 4Ob126/12a,
5Ob150/12p, 4Ob2/13t, 5Ob242/12t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1955

Norm

ABGB §330

ABGB §335 B

ABGB §1437

Rechtssatz

Der Empfänger ist nach seinem guten Glauben zu behandeln, der solange anzunehmen ist, als er nicht wusste oder erkennen konnte, dass er die Sache wieder zurückzustellen haben wird. Insoweit kann er über die Sache verfügen, ohne sich verantwortlich zu machen und insoweit haftet er auch nicht für den Schaden. Es mag sein, dass der Vertragspartner einen Schaden erleidet, allein ein solcher Schaden ist unvermeidlich, weil sich Geschehenes nicht ungeschehen machen lässt. Das Gesetz will nicht den Schaden, sondern nur die Bereicherung des einen Teils mit dem Schaden des anderen ausschließen und legt daher keinem von beiden die Pflicht auf, den Schaden zu ersetzen. Zu einem solchen Schadenersatz käme es aber, wollte man von einem redlichen Besitzer verlangen, dass er dem anderen auch für die Zeit, da er im guten Glauben war, eine Vergütung leiste. Gesah dagegen die Benutzung zu einer Zeit, da der Rückstellungspflichtige nicht mehr im guten Glauben war, so kommen die Vorschriften des § 335 ABGB und über den Schadenersatz zur Anwendung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 472/55
Entscheidungstext OGH 14.12.1955 7 Ob 472/55
- 3 Ob 210/56
Entscheidungstext OGH 25.04.1956 3 Ob 210/56
Ähnlich
- 7 Ob 388/56
Entscheidungstext OGH 12.09.1956 7 Ob 388/56
Ähnlich
- 4 Ob 126/12a
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 126/12a
Auch; nur: Der Empfänger einer Sache ist nach seinem guten Glauben zu behandeln, der solange anzunehmen ist, als er nicht wusste oder erkennen konnte, dass er die Sache wieder zurückzustellen haben wird. (T1); Beisatz: Hier: Aufhebung eines behördlich festgesetzten Tarifs durch den VfGH (§ 25 EIWOG 1998, SNT-VO. (T2)
- 5 Ob 150/12p
Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 150/12p
Vgl; nur T1; Beis wie T2
- 4 Ob 2/13t
Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 2/13t
nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 242/12t
Entscheidungstext OGH 24.01.2013 5 Ob 242/12t
nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0010204

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at